

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern anlässlich der UEFA EURO 2024

Aufgrund von § 42 Absatz 6 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; (2003 I S.1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und § 2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023, 227) wird durch den Landrat des Landkreises Fulda als Kreisordnungsbehörde verordnet:

§ 1 Verbot

(1) Innerhalb des in der Anlage beschriebenen und kartographisch bestimmten Gebietes der Innenstadt der Stadt Fulda ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG und
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenslänge über vier Zentimetern

auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des § 42 Abs. 6 WaffG (Waffenverbotszone) verboten.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt an folgenden Tagen:

Samstag, 29.06.2024

Sonntag, 30.06.2024

Montag, 01.07.2024

Dienstag, 02.07.2024

Freitag, 05.07.2024

Samstag, 06.07.2024

Dienstag, 09.07.2024

Mittwoch, 10.07.2024

Sonntag, 14.07.2024

jeweils in den Zeiten **von 16:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetags.**

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Führen im Sinne dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz (WaffG).

(2) Öffentliche Straße im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Treppen, Parkplätze, Gehwege, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Grünanlagen einschließlich der darin befindlichen Wege und Plätze sowie Gärten, Anpflanzungen, Alleen und Spielplätze.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind

1. Inhaber/innen waffenrechtlicher Erlaubnisse, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
2. Anwohner/innen, Anlieger/innen und der Anlieferverkehr,
3. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei und medizinischen Versorgungsdienste sowie Ärztinnen und Ärzte und medizinische Hilfskräfte, im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit.
4. Personen, für die durch oder auf Grund von § 55 Absatz 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet
5. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
6. Handwerkerinnen und Handwerker sowie Gewerbetreibende und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen und das Führen in unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
7. Personen, die Messer im Sinne des § 1 dieser Verordnung beim bestimmungsgemäßen Betrieb und Besuch eines gastronomischen Betriebes in einem der in der Anlage bestimmten Gebiete verwenden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
9. Personen, die Waffen oder Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern,
10. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung einer anderen Person in deren Hausrechtsbereich nach § 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 WaffG führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(2) Der Landrat des Landkreises Fulda als Kreisordnungsbehörde kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen

können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb der in der Anlage beschriebenen Gebiete vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Landrat des Landkreises Fulda als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 29.06.2024 In Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.07.2024 außer Kraft.

Fulda, den 27.06.2024

gez.

Woide
Landrat

Anlage **Räumlicher Geltungsbereich**

- Karlstraße von Höhe Hausnummer 12 und 17 bis Einmündung Löherstraße/Königstraße
- Kanalstraße von Kreuzung Robert-Kircher-Straße bis Einmündung Karlstraße

